

Aktenzeichen:
10 O 207/23



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte IT-ADVO - Simbach Kessler PartG,
Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf

gegen

Google Ireland Limited, vertreten durch d. Geschäftsführer, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland, Irland

- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 03.11.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 331 Absatz 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes (im Einzelfall bis zu 250.000,00 EUR) und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungshaft zu vollziehen an den Vorständen der Beklagten), es sofort zu unterlassen, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die nachstehend wiedergegebene Bewertung des Nutzers [REDACTED] zu veröffentlichen

1-Sterne-Bewertung von [REDACTED]

Text: kein Text

ebenso wie von Dritten abgegebene Bewertungen.

Im Rahmen des Google-Maps-Dienstes veröffentlichte die Beklagte auch Informationen über das Unternehmen der Klägerin sowie Erfahrungsberichte von Internetnutzern über den Betrieb der Klägerin, die durch einen Link abrufbar sind. Von dem Nutzer [REDACTED] erhielt die Klägerin vor drei Jahren eine 1-Sterne-Bewertung ohne Text, ohne dass dieser Bewertung eine konkrete tatsächliche Erfahrung des Nutzers [REDACTED] mit dem Unternehmen der Klägerin zugrunde gelegen hätte. Vor fünf Jahren erhielt die Klägerin von dem Nutzer [REDACTED] eine 2-Sterne-Bewertung ohne Text, wobei dieser Bewertung eine konkrete tatsächliche Erfahrung mit dem Unternehmen der Klägerin nicht zugrunde lag. Vergeblich wurde die Beklagte vom Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 27.06.2023 unter Fristsetzung zum 07.07.2023 aufgefordert, diese Bewertungen zu prüfen und zu löschen. Die Beklagte bestätigte den Eingang des Schreibens und teilte mit, sie werde dem Kläger nur dann eine Antwort zukommen lassen, wenn seine Anfrage ihrer Einschätzung nach eine fundierte und gerechtfertigte Rechtsbeschwerde darstelle. Sie wies darauf hin, dass die Beantwortung der Anfrage länger dauern könne. Nachfolgend meldete die Beklagte sich nicht mehr beim Kläger; eine Nachfrage mit Mail vom 12.07.2023 blieb unbeantwortet, der Link wurde nicht deaktiviert.

Mit ihrer am 02.08.2023 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihren Lösungsanspruch weiter und hat die Klageanträge gestellt, wie sie sich aus dem Urteilstenor zu Ziffer 1. und 2. ergeben.

Mit Verfügung vom 31.08.2023 ist das schriftliche Vorverfahren angeordnet worden. Diese Verfügung ist der Beklagten zusammen mit der Klageschrift und den Anlagen am 18.09.2023 zugestellt worden. Die Beklagte ist dabei darauf hingewiesen worden, dass sie für den Fall, dass sie sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von einem Monat durch einen zugelassenen Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen habe und dass Versäumnisurteil gemäß Paragraph 331 Zivilprozessordnung gegen sie ergehen könne, wenn die Verteidigungsanzeige nicht innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein sollte. Bis 02.11.2023 ist eine Verteidigungsanzeige der Beklagten nicht zur Gerichtsakte gelangt. Die Klägerin hat bereits in der Klageschrift Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Klage und war gemäß Paragraph 331 Zivilprozessordnung durch Versäumnisurteil stattzugeben.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das angerufene Landgericht Koblenz ist gemäß Paragraph 32 Zivilprozessordnung international und auch örtlich für die Klage zuständig. Die Klägerin macht einen Anspruch aus unerlaubter Handlung wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts geltend. Da Begehungsort der deliktischen Handlung sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort ist, ist eine örtliche Zuständigkeit sowohl dort gegeben, wo die Verletzungshandlung begangen wurde, als auch dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde, vorliegend also auch am Sitz der Klägerin [REDACTED]

II.

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichungen der im Urteilstenor zu 1. und 2. näher bezeichneten Bewertungen. Der Anspruch ergibt sich in der Hauptsache aus Paragraphen 823 Absatz 1, 1004 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch analog in Verbindung mit Artikel 2, Absatz 1, Artikel 1, Absatz 1 Grundgesetz.

Durch den Inhalt der im Urteilstenor zu Ziffer 1. und zu Ziffer 2. näher bezeichneten Bewertungen wird die Klägerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt. Denn für die genannten Bewertungen fehlt es an einer Tatsachengrundlage, da die Verfasser weder Kunden der Klägerin, noch deren Mitarbeiter sind und auch nicht in irgendeiner Art und Weise mit der Klägerin zu tun hatten. Dies steht fest aufgrund des Tatsachenvortrags der Klägerin in ihrer Klageschrift, dem die Beklagte nicht entgegengetreten ist und der daher als zugestanden gilt.

Die Beklagte haftet als mittelbare Störerin, nachdem sie Kenntnis von der Rechtsverletzung durch die Mail der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 27.06.2023 erlangt hat. Diese Beanie standung war hinreichend konkret gefasst, da in dieser Mail mitgeteilt worden war, dass die Benutzernamen des Bewertungsautors keinem Kunden der Klägerin hatten zugeordnet werden können und Angaben zu einem konkreten Vorfall fehlten. Nach dem unwidersprochen gebliebenen

Sachvortrag der Klägerin ist die Beklagte trotz der durch diese Mail bei ihr ausgelösten Prüfungspflichten untätig geblieben und hat insbesondere die Verfasser nicht zu einer Stellungnahme aufgefordert und damit die ihr obliegenden Prüfpflichten verletzt, woraus sich für den Kläger der Unterlassungs- und Löschungsanspruch hinsichtlich dieser beiden Bewertungen ergibt.

Gemäß Paragraph 331 Zivilprozessordnung war entsprechend dem Antrag der Klägerin durch Versäumnisurteil zu entscheiden, da die Beklagte die erforderliche Verteidigungsabsicht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt nicht innerhalb der Notfrist von einem Monat dem Gericht zur Kenntnis gebracht hat und auch bis zum Erlass dieses Versäumnisurteils eine Verteidigungsanzeige bei Gericht nicht eingegangen ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf Paragraphen 91, 708 Nummer 2 Zivilprozessordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.


Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle